

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 24. April 1964

29. Stück

- 74.** Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Verordnung über den Befähigungsnachweis für bestimmte Gast- und Schankgewerbe.
- 75.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.
- 76.** Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes der Fleischer, Pferdefleischer und der Wildbret- und Geflügel-ausschroter.
- 77.** Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1964.
- 78.** Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung des Einkommensteuergesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof.

74. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 7. April 1964, mit der die Verordnung über den Befähigungsnachweis für bestimmte Gast- und Schankgewerbe, BGBl. Nr. 109/1955, abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des dritten und vierten Absatzes des § 23 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1955, BGBl. Nr. 109, über den Befähigungsnachweis für bestimmte Gast- und Schankgewerbe, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Konzessionen für Gast- und Schankgewerbe, die die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden (§ 16 Abs. 1 lit. a der Gewerbeordnung) oder zur Verabreichung und zum

Verkauf von Speisen (§ 16 Abs. 1 lit. b der Gewerbeordnung) umfassen, dürfen nur an Bewerber verliehen werden, die den Nachweis einer besonderen Befähigung (§ 2) erbracht haben,

- a) wenn das Gast- und Schankgewerbe in der Betriebsform eines Hotels, eines Motels, eines Rasthauses oder in einem Betrieb mit mindestens 30 Fremdenbetten ausgeübt werden soll; oder
- b) wenn das Gast- und Schankgewerbe in der Betriebsform eines Gasthofes, einer Fremden-Pension, eines Restaurants, eines Kaffeerestaurants oder eines Gasthauses ausgeübt werden soll und der in Aussicht genommene Standort in einer Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern oder in einer in der in der Anlage genannten Gemeinden liegt.“

2. Die im § 1 Abs. 1 lit. b genannte Anlage hat zu lauten:

„Anlage

Verzeichnis der Gemeinden, gegliedert nach den einzelnen Bundesländern.

Burgenland:	Oggau	Heiligenblut
Bad Tatzmannsdorf	Podersdorf	Krumpendorf
Bernstein	Rechnitz	Mallnitz
Forchtenau	Rust am See	Maria Gail am Faakersee
Frauenkirchen	Sankt Margarethen	Maria Wörth
Güssing	Sauerbrunn	Kötschach-Mauthen
Jormannsdorf	Stegersbach	Millstatt
Mattersburg	Weiden am See	Obermillstatt
Mörbisch am See		Ossiach
Neufeld an der Leitha	Kärnten:	Pörtschach am Wörthersee
Neusiedl am See	Bad Kleinkirchheim	Radenthein
Neustift an der Rosalia	Döllach im Mölltal	Sankt Kanzian
Oberwart	Feld am See	Seeboden

Steindorf
 Techendorf
 Treffen
 Velden am Wörthersee

Niederösterreich:

Alland
 Annaberg
 Aspang Markt
 Bad Deutsch-Altenburg
 Bad Fischau
 Breitenstein
 Gaming
 Gutenstein
 Kirchberg am Wechsel
 Kirchschlag in der Buckligen Welt
 Kleinzell
 Lilienfeld
 Lunz am See
 Mitterbach
 Mönichkirchen
 Payerbach
 Pernitz
 Puchberg am Schneeberg
 Puchenstuben
 Raisenmarkt
 Reichenau an der Rax
 Rosenberg
 Sankt Aegydt am Neuwalde
 Sankt Corona am Wechsel
 Scheibbs
 Semmering
 Spitz an der Donau
 Türnitz
 Wieselburg

Oberösterreich:

Aigen im Mühlkreis
 Aspach
 Attersee
 Bad Hall
 Bad Schallerbach
 Bad Wimsbach-Neydharting
 Engelhartszell
 Gallspach
 Gosau
 Grein
 Grünau im Almtal
 Hallstatt
 Hinterstoder
 Kreuzen
 Lambach
 Leonfelden
 Mondsee
 Neufelden
 Nußdorf am Attersee
 Oberneukirchen
 Obertraun
 Sankt Florian Markt

Sankt Georgen im Attergau
 Sankt Lorenz
 Sankt Wolfgang
 im Salzkammergut
 Schörfling
 Seewalchen am Attersee
 Spital am Pyhrn
 Steinbach am Attersee
 Straß im Attergau
 Traunkirchen
 Unterach am Attersee
 Vorderstoder
 Weyer Markt
 Weyregg am Attersee
 Windischgarsten

Salzburg:

Abtenau
 Alm
 Altenmarkt im Pongau
 Anif
 Bad Hofgastein
 Bramberg am Wildkogel
 Bruck an der Glocknerstraße
 Dorfgastein
 Filzmoos
 Fusch an der Glocknerstraße
 Fuschl am See
 Goldegg im Pongau
 Golling an der Salzach
 Großgmain
 Kaprun
 Krimml
 Kuchl
 Leogang
 Lofer
 Maishofen
 Mariapfarr
 Mattsee
 Mauterdorf
 Mittersill
 Mühlbach am Hochkönig
 Neukirchen am Großvenediger
 Niedernsill
 Piesendorf
 Radstadt
 Rauris
 Saalbach
 Sankt Gilgen
 Strobl
 Tamsweg
 Tweng
 Unken
 Untertauern
 Uttendorf
 Wagrain

Steiermark:

Admont
 Aflenz Kurort
 Aigen im Ennstal

Altaussee
 Anger
 Bad Gleichenberg
 Birkfeld
 Fischbach
 Frohnleiten
 Grundsee
 Hartberg
 Haus im Ennstal
 Krieglach
 Laßnitzhöhe
 Mariahof
 Mariazell
 Mitterndorf im steirischen Salzkammergut
 Murau
 Neumarkt in Steiermark
 Pichl-Preunegg
 Pöllau
 Ramsau
 Rettenegg
 Rohrmoos-Untertal
 Sankt Radegund bei Graz
 Sankt Sebastian
 Schladming
 Spital am Semmering
 Stainz
 Tauplitz
 Voralpe

Tirol:

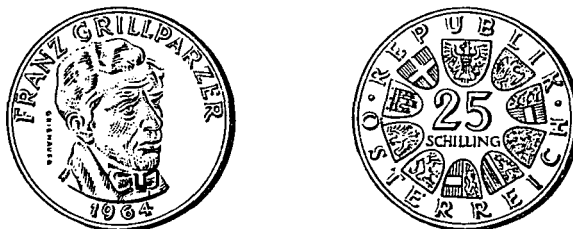
Achenthal
 Aldrans
 Alpbach
 Berwang
 Eben
 Ehrwald
 Ellmau
 Fieberbrunn
 Finkenberg
 Fügen
 Fulpmes
 Galtür
 Gerlos
 Going
 Gries am Brenner
 Gschnitz
 Hippach-Schwendberg
 Hopfgarten in Nordtirol
 Imst
 Ischgl
 Jungholz
 Kals
 Kartitsch
 Kirchberg in Tirol
 Kirchbichl
 Kirchdorf
 Kössen
 Kramsach
 Längenfeld
 Lermoos

Leutasch	Scharnitz	Westendorf
Matrei in Osttirol	Scheffau am Wilden Kaiser	Wildschönau
Mayrhofen	Schönberg im Stubaital	Zell am Ziller
Mieders	Seefeld in Tirol	Zirl
Mieming	Serfaus	
Mutters	Sillian	Vorarlberg:
Nauders	Sölden	Au
Neustift im Stubaital	Söll	Bezau
Ötz	Steinach	Brand
Pfunds	Tannheim	Damüls
Prägarten	Telfes/Stubai	Gaschurn
Reith bei Brixlegg	Thiersee	Klösterle am Arlberg
Reith bei Seefeld	Trins	Lech
Reutte	Tux	Mellau
Rinn	Uderns	Mittelberg
Sankt Anton am Arlberg	Umhausen	Sankt Gallenkirch
Sankt Jakob in Deferegggen	Virgen	Schröcken
Sankt Johann in Tirol	Waidring	Schruns
Sankt Ulrich am Pillersee	Waldsee	Schwarzenberg
		Tschagguns

Bock

75. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. April 1964 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, werden ab 4. Mai 1964 im Wege der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen zu 25 S mit folgender Ausstattung ausgegeben werden:



* F U E N F U N D Z W A N Z I G S C H I L L I N G *

Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer hergestellt; sie haben einen Durchmesser von 30 mm und ein Raughgewicht von 13 g, enthalten somit 10,4 g Feinsilber. Abweichungen hievon dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Gewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen. Die eine Seite zeigt das Kopfbild des Dichters Franz Grillparzer im Dreiviertel-Profil, umgeben von der halbkreisförmigen Umschrift „Franz Grillparzer“, sowie das Ausgabejahr „1964“. Die andere Seite zeigt in der Mitte die Zahl „25“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“. Beide Seiten der Münze sind von einer erhöhten Randleiste umrahmt. Der Rand der Münze ist glatt und trägt die vertiefte Inschrift „Fuenfundzwanzig Schilling“.

Die Münzen sind bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe und im Privatverkehr ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Von den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind sie in unbeschränkter Menge, von den Bundeskassen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände gegen Banknoten umzuwechseln.

Schmitz

76. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. April 1964 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes der Fleischer, Pferdefleischer und der Wildbret- und Geflügelausschroter.

Auf Grund des § 29 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1957, BGBl. Nr. 283, und auf Grund des § 13 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

§ 1.

(1) Die in den folgenden Bestimmungen aufgestellten Durchschnittssätze für die Ermittlung des steuerpflichtigen Umsatzes und Gewinnes sind auf Fleischer und Pferdefleischer, die keine Wurstwaren erzeugen, sowie auf Wildbret- und Geflügelausschroter anzuwenden, wenn sie weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Gewinnermittlung nach § 4 des Einkommensteuergesetzes 1953 und eine Umsatzermittlung ermöglichen. Die Erzeugung von Weichwürsten (Blutwurst, Leberwurst, Bratwurst, Preßwurst und Preßkopf) und die Erzeugung von Burenwurst, Dürrer Wurst und Braunschweiger schließen jedoch die Anwendung der Durchschnittssätze nicht aus.

(2) Die Durchschnittssätze sind nicht anzuwenden,

- a) wenn sich bei Betrieben, in denen keine fremde vollwertige Arbeitskraft beschäftigt ist, auf Grund der Durchschnittssätze ein Umsatz von mehr als 500.000 S oder ein Gewinn von mehr als 48.000 S ergibt;
- b) wenn sich bei Betrieben, in denen mindestens eine fremde vollwertige Arbeitskraft beschäftigt ist, auf Grund der Durchschnittssätze ein Umsatz von mehr als 600.000 S oder ein Gewinn von mehr als 49.000 S ergibt;
- c) auf Wildbret- und Geflügelausschroter, die außer mit Wildbret, Geflügel und Eiern noch mit anderen Waren handeln;
- d) wenn die Eigenart eines Betriebes in besonders augenfälliger Weise vom Normalfall abweicht.

§ 2.

Umsatzermittlung.

(1) Der Umsatz ist in der Form zu ermitteln, daß zu der Summe der Wareneingänge, die gemäß § 128 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, im Wareneingangsbuch aufzuzeichnen sind (Schlachtvieh, Fleisch, Wurstwaren, Ge-

würze, Därme und sonstige Zutaten, Gebäck, Wildbret, Geflügel, Eier und alle sonstigen zum Verkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren), ein Rohaufschlag, der unter Anwendung des nachstehenden Kennzahlenrahmens ermittelt wurde, hinzugerechnet wird.

(2) Die Rohaufschlagskennzahlen betragen:

- a) für Fleischer und Pferdefleischer 22% bis 34%,
- b) für Wildbret- und Geflügelausschroter 20% bis 28%.

Für die Einstufung innerhalb des Rohaufschlagrahmens sind die örtliche Lage, die Ausstattung, die Konkurrenzverhältnisse, die Einkaufsverhältnisse und die sonstigen, die Höhe des Umsatzes beeinflussenden Umstände zu berücksichtigen. Der Regelwert liegt in Wien und in den Landeshauptstädten für Fleischer- und Pferdefleischerbetriebe bei 26%, für Wildbret- und Geflügelausschroter bei 23%, im übrigen Bundesgebiet für Fleischer- und Pferdefleischerbetriebe bei 30%, für Wildbret- und Geflügelausschroter bei 25%.

§ 3.

Die Steuerpflichtigen haben die Umsatzsteuervorauszahlungen nach Zustellung des Steuerbescheides von einem Zwölftel der sich nach den Durchschnittssätzen ergebenden Umsatzsteuerbemessungsgrundlage zu errechnen und zu entrichten.

§ 4.

Gewinnermittlung.

(1) Der steuerpflichtige Gewinn ist bei Betrieben, die fremde Arbeitskräfte beschäftigen, mit 5% bis 8%, bei Betrieben, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen, mit 5% bis 10% des sich nach § 2 ergebenden Jahresumsatzes anzusetzen.

(2) Bei der Einstufung innerhalb des Reingewinnrahmens sind sämtliche den Gewinn beeinflussenden Umstände, insbesondere die Beschäftigungsverhältnisse, die Ausstattung des Betriebes und das Alter des Betriebsinhabers zu berücksichtigen.

§ 5.

Die Entscheidung über den im Einzelfall anzuwendenden Rohaufschlag und den in Betracht kommenden Reingewinnsatz trifft das Finanzamt.

§ 6.

Steuerpflichtige, bei denen die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes gemäß § 1 nach Durchschnittssätzen vorzunehmen ist, haben in den Steuererklärungen die Summe der Beträge der Wareneingänge des betreffenden Kalenderjahres anzugeben und ein Gutachten der örtlich zustän-

digen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft über den in ihrem Fall anzuwendenden Rohaufschlag und Reingewinnsatz vorzulegen.

§ 7.

Die Verpflichtung zur Führung von Lohnkonten gemäß § 58 des Einkommensteuergesetzes 1953, zur Führung des Wareneingangsbuches (§ 127 der Bundesabgabenordnung) und zur Aufbewahrung der Eingangsfakturen (§ 132 der Bundesabgabenordnung) wird durch die Anwendung dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8.

Diese Verordnung ist bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1964 und 1965 anzuwenden.

Schmitz

77. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. April 1964 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1964).

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und Nr. 289/1963, wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1964 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Für das Bundesland Burgenland ...	10 v. H.
Für das Bundesland Kärnten	25 v. H.
Für das Bundesland Niederösterreich	20 v. H.
Für das Bundesland Oberösterreich	25 v. H.
Für das Bundesland Salzburg	20 v. H.
Für das Bundesland Steiermark	25 v. H.
Für das Bundesland Tirol	20 v. H.
Für das Bundesland Wien	20 v. H.

Schmitz

78. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. April 1964 über die Aufhebung einer Bestimmung des Einkommensteuergesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Dezember 1963, G 11/63, — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 8. April 1964 — im § 22 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, die Worte „wiederkehrende Bezüge, ... insbesondere ... b) Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten,“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am 15. Dezember 1964 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1964, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120 — für Inlands- und S 170 — für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1 — für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugewommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.